

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

WIENXTRA
Lassallestraße 3
1020 Wien

und

Präambel

1. Die Vertragspartner beabsichtigen, auf dem Gebiet „Wiener Ehrenamtswoche“ zusammenzuarbeiten. Im Zuge der Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass sich die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenbaren. Konkret übermittelt WIENXTRA die Kontaktdaten der angemeldeten Lehrer_innen (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse) an den Vertragspartner .
2. Die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ist für die Parteien von größter Bedeutung, insbesondere, dass diese vertraulichen Informationen in keiner Form weitergegeben oder verwertet werden.
3. In Anbetracht des vorstehend Ausgeführten vereinbaren die Parteien folgendes:

Definition

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Parteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).
2. Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, wie beispielsweise Name, Emailadresse, Telefonnummer, Beruf, Bankdaten etc. Personenbezogene Daten sind jedoch nicht nur Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, sondern auch Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass personenbezogene Informationen vorliegen.



3. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Wettbewerber der Parteien, Behörden und sonstige Dritte, die nicht mit einer der Parteien identisch sind, einschließlich Gesellschaftern der Parteien, Tochtergesellschaften der Parteien und Ehegatten oder sonstigen Angehörigen im Sinne des § 25 BAO.
4. Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht Angestellte, Subunternehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer der Parteien, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder aufgrund einer vollumfänglichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und folgende Tochter- oder sonst verbundenen Unternehmen von Unternehmen.

Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die Parteien verpflichten sich, jegliche vertrauliche Informationen, die durch die Zusammenarbeit entstehen, streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.
2. Weiters verpflichten sich die Parteien, dass vertrauliche oder personenbezogene Informationen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des anderen für eigene Zwecke genutzt werden.
3. Die Parteien verpflichten sich, dass sie personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen auf Grund im Zuge der vertraglichen Zusammenarbeit anvertraut wurden oder sonst zugänglich geworden sind, geheim halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.
4. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort dem anderen mitzuteilen, sodass dieser die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.

Vereinbarungsdauer

1. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit.
2. Nach Beendigung der Gespräche oder der Kooperation gilt diese Vereinbarung für weitere zwei Jahre. Für den Beginn der Frist ist das jeweils spätere Ereignis maßgeblich.

Rückgabe von Unterlagen

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit vom jeweils anderen Partner erhaltenen Unterlagen, Dokumente und Informationen auf Aufforderung zu retournieren und alle erstellten Kopien (inklusive elektronische Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern) zu vernichten bzw. zu löschen.

Schlussbestimmungen

1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Österreich.
3. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen diese Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift WIENXTRA

Unterschrift Vertragspartner